

Ehrenordnung des Arbeitsausschuss Tourismus Braunschweig e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenen Anlass oder aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren gelten nachfolgende Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen.
3. Durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen kann kein Rechtsanspruch seitens des Vereinsmitgliedes hergeleitet werden.
4. Insoweit bleibt die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung grundsätzlich dem Vorstand, gegebenenfalls in Einzelfällen auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, vorbehalten.
5. Es wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall auch Nicht-Mitgliedern, auszusprechen:
 - 5.1 Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft
 - 5.2 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

1. Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
3. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für die folgenden Vereinsjahre von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

§ 2 Ehrenvorsitz

1. Für herausragende Dienste um den Verein können Vorstandsmitglieder zum „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden.
2. Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Ehrenvorsitzende sind ab ihrer Ernennung für die folgenden Vereinsjahre von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

§ 3 Aberkennung

1. Die Aberkennung eines Ehrenvorsitzes oder der Ehren-Vereinsmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden.
2. Die endgültige Aberkennung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 2018 beschlossen und tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.